

## **Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO (Versicherungsvermittler\*)**

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. persönliche Zuverlässigkeit
2. geordnete Vermögensverhältnisse
3. Berufshaftpflichtversicherung
4. Sachkunde

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) müssen **alle Gesellschafter** die Erlaubnis beantragen und die erforderlichen Nachweise erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft trifft die Verpflichtung nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) und die geschäftsführenden Kommanditisten.

Wird vom Antragsteller eine Kopie seiner Erlaubnis nach § 34 c, f, h oder i GewO (Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate) eingereicht oder eine Zulassung nach dem Kreditwesengesetz (KWG) nachgewiesen, müssen von den nachstehend aufgeführten Unterlagen lediglich die Bescheinigung über die Berufshaftpflichtversicherung sowie der Sachkundennachweis erbracht werden.

Bei der Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen folgende Nachweise vom Antragsteller zu erbringen:

**Hinweis: Die Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein!**

- **Antragsformular**
- **Führungszeugnis "zur Vorlage bei einer Behörde", Belegart "O" (wird direkt an die IHK gesandt)**
  - Antrag bei Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis
  - Bei juristischen Personen: Führungszeugnis für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
  - Zweck: Zur Vorlage bei der IHK zum Erwerb der Versicherungsvermittlererlaubnis
  - Kosten: 13 Euro
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister "zur Vorlage bei einer Behörde", (wird direkt an die IHK gesandt)**
  - Antrag bei Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis
  - Bei juristischen Personen: Auszug für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst (Antrag beim Gewerbeamt des Betriebssitzes)
  - Zweck: Zur Vorlage bei der IHK zum Erwerb der Versicherungsvermittlererlaubnis
  - Kosten: 13 Euro

- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung)**
  - Antrag beim zuständigen Finanzamt
  - Bei juristischen Personen ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die juristische Person selbst, sowie für alle gesetzlichen Vertreter zu beantragen
  - Kosten: keine
  
- **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichts**
  - Auskunft ist im Internet unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) abrufbar (Ausdruck)
  - Bei juristischen Personen ist die Auskunft nur für die juristische Person selbst zu beantragen
  - Kosten: i.d.R. 4,50 Euro pro Datensatz
  
- **Auskunft aus dem Insolvenzregister des Amtsgerichts**
  - Antrag beim zuständigen Amtsgericht ([www.justizadressen.nrw.de/og.php](http://www.justizadressen.nrw.de/og.php))
  - der Wohnsitz der letzten 5 Jahre durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis
  - Bei juristischen Personen ist die Auskunft nur für die juristische Person selbst zu beantragen
  - Kosten: bis zu 15 Euro
  
- **Nachweis über das Bestehen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**
  - Mindestdeckung 1.564.610 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und 2.315.610 Mio Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres
  - Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
  - Nachweis durch Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens
  - ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften (PHG) tätig, ist auch für die PHG eine Versicherungsbestätigung zu erbringen
  
- **Nachweis der Sachkunde**
  - Sachkundeprüfung bei der IHK
    - Gepr. Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK
  - Delegation der Sachkunde
    - Sachkunde leitender, vertretungsberechtigter Angestellter
  - Alte-Hasen-Regelung
    - Nachweis einer ununterbrochenen Tätigkeit als Vermittler seit 31. August 2000, beispielsweise durch die Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. Bescheinigung von Arbeitgebern
  - Gleichgestellte Berufsqualifikationen (inkl. deren Vorläufer und Nachfolger)
    - Vorlage des Abschlusszeugnisses (ohne weitere praktische Berufserfahrung)
      - Versicherungskaufmann oder Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
      - Versicherungsfachwirt
      - Fachwirt für Finanzberatung (IHK)
    - Vorlage des Abschlusszeugnisses (mit 1-jähriger praktischer Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung)
      - Abgeschlossener betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)

- Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK) mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann
  - Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK) mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung
  - Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule
- Vorlage des Abschlusszeugnisses (mit 2-jähriger praktischer Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung)
    - Bank- oder Sparkassenkaufmann
    - Investmentfondskaufmann
    - Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK)
  - Vorlage des Abschlusszeugnisses (mit 3-jähriger praktischer Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung)
    - Abgeschlossenes mathematisches, wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie
  - Versicherungsfachmann/ -fachfrau (BWV)  
Ein vor dem 1. Januar 2009 erworbener Abschluss als Versicherungsfachmann oder Versicherungsfachfrau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

<b>Gebühren</b>	
Erlaubnisverfahren nach § 34 d Abs. 1 GewO	274,00 Euro
Registrierungsverfahren im Versicherungsvermittlerregister	56,00 Euro
Änderung der Registerdatum (außerhalb der Gewerbeanzeige)	33,00 Euro
Tätigkeiten in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat	24,00 Euro

**Bitte beachten Sie:**

- Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
- Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11 a GewO eintragen zu lassen und Änderungen der im Register gespeicherten Daten der IHK Nord Westfalen unverzüglich mitzuteilen.
- Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34 d Abs. 1 GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Für Nicht-EU-Bürger: Bitte beachten Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK nicht geprüft werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Ausländerbehörde.

IHK Nord Westfalen  
Postfach 4024  
48022 Münster

Stand: 15.01.2025